

Synopse zur 8. Änderungen der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Eitorf vom 24.11.1993 (BGS-Kanal)

Alt	Neu
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;">Benutzungsgebühren und Kleineinleiterabgabe</p> <p>(1) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage im Sinne des § 4 Absatz 2 und des § 7 Absatz 2 KAG erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Absatz 2 KAG und der Verbandslasten nach § 7 KAG Benutzungsgebühren (Abwassergebühren).</p> <p>Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde, für Fremdeinleitungen, für die die Gemeinde die Abgabe zu entrichten hat, sowie die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird, wird über die Abwassergebühren abgewälzt.</p> <p>(2) Zur Deckung der Abwasserabgabe, die die Gemeinde anstelle der Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnlichem Schmutzwasser einleiten, erhebt die Gemeinde eine Kleineinleiterabgabe.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p style="text-align: center;"><i>Benutzungsgebühren, Kleineinleiterabgabe und Gebührenmaßstäbe</i></p> <p>(1) <i>unverändert</i></p> <p>(2) <i>unverändert</i></p> <p>(3) <i>Die Gemeinde erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern,</i></p>

	<p><i>Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).</i></p> <p><i>(4) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 9).</i></p> <p><i>(5) Maßstab für die Niederschlagswassergebühr sind die bebauten (bzw. überbauten) und / oder befestigten Flächen auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (abflusswirksame Fläche; § 9a).</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Gebühren- und Abgabemaßstab und -satz</p> <p>(1) Die Gebühr im Sinne des § 8 Absatz 1 dieser Satzung wird nach der Menge der Abwässer berechnet, die der öffentlichen Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Berechnungseinheit ist der m³ Abwasser.</p> <p>(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten Wassermengen der jeweiligen Ableseperiode abzüglich der nachweisbar auf dem Grundstück verbrachten, nicht in die Abwasseranlage gelangten Wassermengen. Beginnt die Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres und bezieht sich der gemessene Wasserverbrauch auf einen</p>	<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Schmutzwassergebühren</p> <p>(1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.</p> <p>(2) Als Schmutzwasser gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (Abs. 4) abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrachten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet</p>

anderen Zeitraum, wird die Abwassermenge gleichmäßig auf Monate verteilt und anteilmäßig berechnet.

(3) Wassermengen, die nachweisbar nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt, soweit sie im Kalenderjahr 12 m³ übersteigen; der Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides (Jahresverbrauchsabrechnung) zu stellen.

(4) In den Fällen, in denen ein Nachweis nicht erbracht werden kann oder aus sonstigen Gründen nicht zumutbar ist, kann die Gemeinde die Abwassermenge schätzen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung kann die Wassermenge pauschal um 8 m³ pro Jahr für jedes Stück Großvieheinheit herabgesetzt werden. Für Zwecke der Schätzung (Satz 1) und die Pauschalregelung (Satz 2) sind der Gemeinde prüfbare Unterlagen vorzulegen (Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend). Bei den Gebührensatzungen nach Absatz 3 und 4 wird ein Mindestverbrauch von 36 m³ je Person und Jahr zugrunde gelegt.

werden (Abs. 5 u. 6).

(3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt.

(4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen im Sinne von Absatz 2 hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

<p>(5) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei der Wassermenge aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gilt die für die Erhebung des Wassergeldes für den Erhebungszeitraum zugrunde gelegte Verbrauchsmenge.</p> <p>(6) Hat der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen die zugeführten Wassermengen nicht durch einen Wasserzähler ermittelt, so ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen. Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.</p>	<p>(5) <i>Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung kann auf Antrag die Wassermenge pauschal um 8 m³ pro Jahr für jedes Stück Großvieheinheit herabgesetzt werden. Mit dem Antrag sind der Gemeinde prüfbare Unterlagen vorzulegen. Bei der Gebührensatzung für den landwirtschaftlichen Betrieb wird ein Mindestverbrauch von 36 m³ je Person und Jahr zugrunde gelegt.</i></p> <p>(6) <i>Wassermengen, die nachweisbar nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgezogen, soweit sie im Kalenderjahr 12 cbm übersteigen. Der Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides (Jahresverbrauchsabrechnung) zu stellen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwasseranlage nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung</i></p>
--	---

<p>(7) Die Gebühr im Sinne des Absatz 1 beträgt bei einem Anschluss für Schmutz- und Niederschlagswasser je m³ Abwasser 4,40 €.</p> <p>Bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser werden 80 v. H. der Gebühr nach Satz 1 erhoben; bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser werden 20 v. H. der Gebühr nach Satz 1 erhoben.</p> <p>(8) Für Abwassermengen von über 5.000 m³ im Jahr gelten folgende Ermäßigungen auf den Gebührensatz nach Absatz 7:</p> <p>von 5.001 – 10.000 m³ Abwasser jährlich je m³ 5 %</p> <p>von 10.001 – 30.000 m³ Abwasser jährlich je m³ 8 %</p> <p>von 30.001 – 60.000 m³ Abwasser jährlich je m³ 11%</p> <p>von 60.001 – 120.000 m³ Abwasser jährlich je m³ 14 %</p> <p>darüber hinaus je m³ 18 %.</p> <p>Diese Ermäßigungen gelten nicht, wenn nur Schmutzwasseranschluss (Absatz 7 Satz 2, 1. Halbsatz) besteht.</p>	<p><i>der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens - auf seine Kosten - den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen.</i></p> <p>(7) <i>Das als Brauchwasser (z. B. für Toilettenanlagen, Waschmaschinen u. a.) eingesetzte Niederschlagswasser aus privaten Wasserversorgungsanlagen im Sinne von Absatz 2 wird als Schmutzwasser nach Maßgabe der vorstehenden Absätze erfasst und berechnet.</i></p> <p>(8) <i>Die Gebühr beträgt für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2007 je m³ Schmutzwasser 3,31 €, für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2008 je m³ Schmutzwasser 3,44 €, für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2009 je m³ Schmutzwasser 3,66 € und ab dem 01.01.2010 je m³ Schmutzwasser 3,66 €.</i></p>
---	--

(9) Solange bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt wird, ermäßigt sich die Gebühr nach Absatz 7 Satz 1 und Satz 2 erster Halbsatz um 50 v. H. Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um die Abwässer in einen Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage ist (§ 4 Absatz 1 Satz 3 der Entwässerungssatzung).

(10) Die Gebühr für die direkte Einbringung von Klärschlämmen und Abwässern für die Kläranlage (ohne Transportkosten) beträgt:

- a) bei Kleinkläranlagen 13,80 € je m³ eingebrachte Menge
- b) bei abflusslosen Gruben 1,79 € je m³ Wasserverbrauch; § 9 Absatz 2 gilt entsprechend
- c) für sonstige stärker verschmutzte Abwässer oder Abfallstoffe, die nicht durch Abwasserleitungen sondern auf andere Weise direkt in die Kläranlage eingebracht werden, 13,80 € je m³ Abwasser- oder Abfallmenge.

(9) Solange bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt wird, ermäßigt sich die Gebühr nach Absatz 8 um 50 v. H. Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um die Abwässer in einen Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage ist (§ 4 Absatz 1 Satz 3 Entwässerungssatzung).

(10) unverändert

<p>(11) Die Kleininleiterabgabe nach § 8 Absatz 2 wird nach der Abwassermenge festgesetzt, die sich nach entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 6 ergibt.</p> <p>(12) Die Kleininleiterabgabe nach Absatz 11 beträgt je m³ Abwasser 0,56 €.</p> <p>(13) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Absatz 2 KAG von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Gemeinde zu zahlende Gebühr um die nach § 7 Absatz 2 Satz 3 und 4 KAG anrechnungsfähigen Beträge.</p>	<p>(11) <i>Die Kleininleiterabgabe nach § 8 Absatz 2 wird nach der Abwassermenge festgesetzt, die sich nach entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 7 ergibt.</i></p> <p>(12) <i>unverändert</i></p> <p>(13) <i>unverändert</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 9 a (existiert bisher nicht)</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 a (neu) Niederschlagswassergebühr</p> <p>(1) <i>Maßstab der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (abflusswirksame Fläche), wobei die Fläche auf volle Quadratmeter (m²) abgerundet wird. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen oberirdisch Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.</i></p> <p>(2) <i>Die abflusswirksamen Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt.</i></p>

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung deren Quadratmeterzahl mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Gemeinde vorgelegten Lageplan über die abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Gemeinde zutreffend ermittelt wurden. Inhalt der Ermittlung und Fragebogenerhebung kann dabei neben der Ermittlung von Grundstücksdaten aus amtlichen Katasterunterlagen auch die Ermittlung im Rahmen einer Überfliegung und anschließenden Digitalisierung der Luftbildaufnahmen sein. Die bei der Ermittlung gesammelten Daten werden bei der Gemeinde oder einem von ihr beauftragten Dritten auf Dauer gespeichert, da sie die Grundlage der wiederkehrenden Veranlagung zu einer Niederschlagswassergebühr bilden. Zugriffsbefugt sind dabei ausschließlich die mit der Abwasseranlagung befassten Bediensteten der Gemeinde oder von ihr beauftragte Dritte. Der damit verbundene Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist von den Gebühren- und Abgabepflichtigen zu dulden. Auf Anforderung der Gemeinde hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht

nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die abflusswirksame Fläche von der Gemeinde geschätzt.

(3) Wird die Größe der abflusswirksamen Fläche verändert, so hat der Gebührenpflichtige dies der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt Abs. 2 entsprechend. Die geänderte Flächengröße wird mit dem ersten Tag des Monats berücksichtigt, der auf den Abschluss der Veränderung folgt.

(4) Für folgende abflusswirksamen Flächen, werden Flächenreduzierungen im nachfolgend beschriebenen Umfang vorgenommen:

a) Flächen, die über den Notüberlauf einer Regenwassernutzungsanlage [= Anlage, die das anfallende Niederschlagswasser zur Nutzung im Haushalt oder Betrieb als Brauchwasser (z. B. Toilettenanlagen, Waschmaschinen u. ä.) und also nicht ausschließlich für Zwecke der Gartenbewässerung aufnehmen] einleiten. Voraussetzung ist ein tatsächliches Mindestspeichervolumen von 3 m³. Die an die Regenwassernutzungsanlage angeschlossene Fläche wird je vollen cbm des tatsächlichen Speichervolumens um je 15 qm reduziert, höchstens aber auf 50 % der angeschlossenen Fläche.

b) Begrünte Dachflächen (Pflanzbewuchs mit

	<p><i>mindestens 6 cm Substratunterbau) sowie befestigte Flächen mit Rasengittersteinen, breitfugigem Pflaster (Fugen mindestens 2 cm breit), Schotterrasen oder Ökopflaster (wasserdurchlässig und mit dem vorgeschriebenen Unterbau) werden um 50 % reduziert.</i></p> <p><i>c) Für dieselbe Fläche kann jeweils nur einer der beiden Reduzierungstatbestände nach Buchst. a) und b) angewendet werden.</i></p> <p><i>(6) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter abflusswirksamer Fläche für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2007 jährlich 0,48 €, für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2008 jährlich 0,48 €, für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2009 jährlich 0,59 € und ab dem 01.01.2010 jährlich 0,59 €.</i></p> <p><i>Für jeden Kalendermonat wird ein 12tel der jährlichen Gebühr berechnet.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Gebühren- und Abgabepflichtige; Auskunftspflicht</p> <p>(1) Gebühren- bzw. abgabepflichtig sind</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Eigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist und der Erbbauberechtigte b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes, c) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte des Grundstückes, von dem die Benutzung der Entwässerungsanlage ausgeht bzw. auf oder von dem die Kleineinleitung vorge- 	<p style="text-align: center;">§ 11 Gebühren- und Abgabepflichtige; Auskunftspflicht</p> <p>(1) Gebühren- bzw. abgabepflichtig sind</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Eigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte, b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes, c) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte des Grundstückes, von dem die Benutzung der Entwässerungsanlage ausgeht bzw. auf oder von dem die Kleineinleitung vorge-

<p>nommen wird.</p> <p>Mehrere Gebühren- bzw. Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.</p> <p>(2) Der Gebühren- bzw. Abgabepflichtige hat der Gemeinde innerhalb eines Monats anzuzeigen:</p> <p>a) jeden Wechsel in Form der Person des Anschlussnehmers,</p> <p>b) jede Änderung der für die Abwassermenge und die Höhe der Abwassergebühr maßgebenden Umstände.</p> <p>Zur Anzeige verpflichtet ist im Falle des Eigentumswechsels auch der neue Gebühren- bzw. Abgabepflichtige. In diesem Fall beginnt die Gebühren- bzw. Abgabepflicht für den neuen Pflichtigen sinngemäß nach § 10.</p> <p>(3) Die Gebühren- und Abgabepflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.</p> <p>(4) Die überbauten und/oder befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlage gelangen kann (abflusswirksame Flächen) werden im Wege der Befragung der Grundstückseigen-</p>	<p><i>nommen wird.</i></p> <p><i>d) der Straßenbaulastträger, der die Entwässerungsanlage benutzt.</i></p> <p><i>Mehrere Gebühren- bzw. Abgabepflichtige sind Gesamtschuldner.</i></p> <p><i>(2) Der Gebühren- bzw. Abgabepflichtige hat der Gemeinde innerhalb eines Monats anzuzeigen:</i></p> <p><i>a) jeden Wechsel in Form der Person des Anschlussnehmers,</i></p> <p><i>b) jede Änderung der für die Abwassermenge und die Höhe der Abwassergebühren maßgebenden Umstände.</i></p> <p><i>Zur Anzeige verpflichtet ist im Falle des Eigentumswechsels auch der neue Gebühren- bzw. Abgabepflichtige. In diesem Fall ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.</i></p> <p><i>(3) unverändert</i></p> <p><i>(4) entfällt jetzt in § 9 a Abs. 2 geregelt</i></p>
---	--

tümer ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen.

Insbesondere ist er verpflichtet, zu einer von der Gemeinde vorgelegten Flurkarte o.ä. mitzuteilen,

- ob die auf seinem Grundstück dargestellten, abflusswirksamen Flächen zutreffend ermittelt worden sind und
- wie die Niederschlagswasserbeseitigung für überbaute und/oder befestigte Flächen erfolgt, die nicht in die öffentliche, verrohrte Abwasseranlage einleiten.

Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht oder nicht in ausreichender Form nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben / Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die abflusswirksame Fläche von der Gemeinde geschätzt.

- (5) Wird die Größe der abflusswirksamen Fläche verändert, hat der Grundstückseigentümer dieses der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung unter Angabe der Flächenveränderung mitzuteilen.

(5) entfällt jetzt in § 9 a Abs.3 geregelt